



## **Beschluss I /2022 des Entscheidungsgremiums des TTVSA Spielbetriebes im Verantwortungsbereich des TTVSA**

---

Das Entscheidungsgremium des TTVSA (Sportausschuss des TTVSA) hat unter Beachtung der aktuell politischen Entscheidungen auf Landes- und Bundesebene sowie der gegenwärtigen Situation und dem Umgang mit dem Corona-Virus im Bundesland Sachsen-Anhalt beschlossen:

1. Der Punktspielbetrieb der Saison 2021/22 wird im Verantwortungsbereich des TTVSA mit Wirkung des 31.01.2022 wieder aufgenommen.
2. Die Fortsetzung des Spielbetriebes erfolgt nur dann und so lange, wie es die aktuelle Gesetzeslage möglich macht. Weiterhin müssen stets die aktuell geltenden Verordnungen und Allgemeinverfügungen der kreisfreien Städte und Landkreisen sowie des Landes Sachsen-Anhalt vollständig umgesetzt werden.
3. Die Kreis- und Stadtverbände können für ihren Verantwortungsbereich selbständig Beschlüsse über die Aufnahme des Spielbetriebes sowie des organisatorischen Ablaufes der Punktspielsaison treffen. Der Sportausschuss (Entscheidungsgremium des TTVSA) akzeptiert und respektiert die jeweiligen Entscheidungen.

(Die Fortführung der Saison kann differenziert nach Kreis- und Stadtverbänden sowie nach Gruppen durch das Entscheidungsgremium beschlossen werden (Abschnitt M 2 der WO DTTB/ TTVSA).

4. Auf Bezirks-, Landes- und Verbandsebene wird der Sportausschuss in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Gruppen-Spielleitern für jede Gruppe gesonderte Spielpläne erstellen.
5. Die auf unbestimmter Zeit verschobenen Punktspiele der Hinrunde müssen zeitnah absolviert werden, um die Hinrunde abzuschließen.
6. Alle Punktspiele auf Bezirks-, Landes- und Verbandsebene finden unter den zum Zeitpunkt geltenden Regelungen statt. Entsprechend der aktuellen geltenden Verordnung des Bundeslandes Sachsen-Anhalt finden sie unter der 2G-Regelung (Geimpfte und Genesene) statt.

## Tischtennisverband Sachsen-Anhalt

Vizepräsident Erwachsenensport im TTVSA Heiko Schürer  
Budapester Straße 2, 06130 Halle (Saale)  
Tel.: 0345/ 5507585 oder mobil: 0175/ 7592290  
E-Mail: [heiko.schuerer@t-online.de](mailto:heiko.schuerer@t-online.de)



Homepage: <http://www.ttvsa.de>

### Begründung:

Die Hospitalisierungsrate im Land Sachsen-Anhalt liegt nach RKI am 21. Januar 2022 bei 4 Einweisungen von COVID-19 Patienten je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen. Die aktuellen Fallzahlen steigen zurzeit im Bundesland moderat.

In der geltenden 4. Verordnung zur Änderung der 15. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundeslandes Sachsen-Anhalt ist für den Sportbereich die Durchführung von Wettkämpfen in Sporthallen unter der 2G-Regelung bis zu einer Personenanzahl von 50 SportlerInnen erlaubt. Diese Eindämmungsverordnung gilt bis zum 28. Januar 2022.

Damit besteht die Möglichkeit den Punktspielbetrieb unter Beachtung der in den geltenden Verordnungen und Allgemeinverfügungen der kreisfreien Städte und Landkreisen sowie des Landes Sachsen-Anhalt definierten Rahmenbedingungen durchzuführen.

Weitere Festlegungen zum Punktspielbetrieb sowie zu den im Verantwortungsbereich des Sportausschusses des TTVSA liegenden Turniere und der Pokalmeisterschaften werden nach der aktuellen Situation und den geltenden Regelungen zeitnah getroffen.

im Namen des Entscheidungsgremiums/ Sportausschusses des TTVSA

Halle (Saale), den 22. Januar 2022

Heiko Schürer

VP Erwachsenensport

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel des Einspruches zum Sportgericht des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V. statthaft. Der Einspruch muss innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung dieses Beschlusses in dreifacher Ausfertigung per Einschreiben an den Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e. V., Sportgericht, Delitzscher Straße 121, 06116 Halle (Saale) gerichtet werden. Der Einspruch ist zu begründen.

Bis zum Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist muss die Rechtsmittelgebühr in Höhe von 50,00 € auf dem nachstehenden Konto des TTVSA bei der Saalesparkasse (IBAN: DE53 8005 3762 0388 0754 26; BIC: NOLADE21HAL) eingegangen sein. Wird die Rechtsmittelgebühr nicht fristgerecht überwiesen, wird der Einspruch als unzulässig verworfen. Die insoweit entstandenen Kosten hat der Einspruchsführer zu tragen.

Die Einlegung des Einspruches hat keine aufschiebende Wirkung